

**1. Nachtrag zur
BETRIEBSVEREINBARUNG**

vom 24. April 2019

über die

Gleitende Arbeitszeit

abgeschlossen zwischen der

Medizinischen Universität Wien
als Betriebsinhaber
vertreten durch den Rektor Univ.-Prof. Dr. Markus Müller

und dem

Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal der
Medizinischen Universität Wien
vertreten durch die Vorsitzende Gabriele Waidringer

(im Folgenden kurz: „Betriebsrat“)



Aufgrund der Betriebsvereinbarung betreffend die *Anwendung von Betriebsvereinbarungen der Medizinischen Universität Wien auf Mitarbeiter*innen der Universitätszahnklinik* gilt diese Betriebsvereinbarung betreffend die *Gleitende Arbeitszeit* entsprechend der geänderten Rechtsansicht zur Betriebsstruktur der MedUni Wien auch für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universitätszahnklinik (einschließlich der Angestellten der Universitätszahnklinik Wien GmbH). Da es für die Mitarbeiter*innen am Standort Universitätszahnklinik wie bisher üblich weiterhin möglich sein soll, Zeiten der Klinikschließungen insbesondere während der Weihnachtsfeiertage einzuarbeiten, wird für diese Mitarbeiter*innen die Übertragungsmöglichkeit von Gleitzeitguthaben erweitert. Die Betriebsvereinbarung wird daher mit Wirksamkeit ab 1.1.2021 wie folgt geändert:

1. In Punkt 1. lautet der 1. Satz wie folgt:

Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung ist die Neuregelung der gleitenden Arbeitszeit entsprechend § 34 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (KV) iVm § 4b AZG, §§ 47a bis 50d BDG 1979 und § 20 VBG 1948 in der jeweils geltenden Fassung.

2. In Punkt 3.8 wird folgender Satz ergänzt:

Ausnahmeregelungen für Mitarbeiter*innen am Standort Universitätszahnklinik unterliegen darüber hinaus der Zustimmung der Geschäftsführung der Universitätszahnklinik Wien GmbH.

3. In Punkt 4 lautet der 4. Satz wie folgt:

Diese Ausnahmen (ausgenommen kurzfristiger Bedarf innerhalb einer Organisationseinheit bis zu einem Monat) bedürfen einer schriftlichen Zustimmung des Betriebsrates; Ausnahmeregelungen für Mitarbeiter*innen am Standort Universitätszahnklinik unterliegen darüber hinaus der Zustimmung der Geschäftsführung der Universitätszahnklinik Wien GmbH.

4. In Punkt 6. lautet der 1. Satz wie folgt:

Ein Zeitguthaben bzw. eine Zeitschuld darf bis zum Ausmaß von 20 Stunden, für Mitarbeiter*innen am Standort Universitätszahnklinik bis zum Ausmaß von 40 Stunden in die nächste Gleitzeitperiode übertragen werden.

5. In Punkt 6. lautet der 5. Satz wie folgt:

Eine Überschreitung ist „erkennbar“ im Sinne dieser Bestimmung, sofern das Ausmaß des Zeitguthabens bzw. der Zeitschuld zum Ende eines Kalendermonats innerhalb der Gleitzeitperiode mehr als 20 Stunden, für Mitarbeiter*innen am Standort Universitätszahnklinik mehr als 40 Stunden beträgt.

Der Rektor



Univ.Prof. Dr. Markus Müller

**Die Vorsitzende des Betriebsrats für das
allgemeine Universitätspersonal**



Gabriele Waidringer

Wien, am 10.11.21